

## Niederschrift

### über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz am 7. Oktober 2014, um 20:00 Uhr, im Bürgerhaus in Klappholz

#### Anwesend sind:

Bürgermeisterin Dörte Albrecht  
Gemeindevertreter Sönke Schade  
Sönke Kroeger  
Martin Thomsen  
Jan Schmidt  
Klaus Petersen  
Leif Möller

Entschuldigt: Horst Henningsen  
Ralf Gebhardt

vom Amt Südangeln ist anwesend: Marion Möller als Protokollführerin  
Joachim Kock

weiterhin anwesend: Gleichstellungsbeauftragte Maren Matthiesen  
Gemeindewehrführer Niels Stauch  
9 Zuhörer

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 22:10 Uhr

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Vorstellung der Gleichstellungsbeauftragten
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Mitverlegung von Leerrohren für den Breitbandausbau
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung an der Kooperation der Umlandgemeinden mit der Stadt Schleswig
8. Beratung und Beschlussfassung über Reparaturarbeiten auf dem Spiel- und Freizeitplatz nach der Überprüfung
9. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
10. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln
11. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln
12. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln
13. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln

14. Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung nach dem Landeswassergesetz vom Amt Südangeln auf die Gemeinde Böklund
15. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“
16. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
17. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln
18. Verschiedenes
19. Personalangelegenheiten

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig ohne Aussprache, die Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 19 auszuschließen.

### **Punkt 1**

#### **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeisterin Dörte Albrecht eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln Maren Matthiesen, Wehrführer Niels Stauch, Joachim Kock und Marion Möller als Protokollführerin, beide Amt Südangeln sowie die weiteren Zuhörer. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

### **Punkt 2**

#### **Einwohnerfragestunde**

Eine Einwohnerin legt eine Unterschriftenliste gegen die Erhöhung der Hundesteuer in der Gemeinde Klappholz vor und stellt die Dinge aus ihrer Sicht kurz dar. Die Bürgermeisterin gibt hierzu einige Erläuterungen. Die Angelegenheit wird an den Finanzausschuss weitergegeben.

Ein Zuhörer fragt an, ob es Zuschüsse für die Anlegung eines Biotops auf dem eigenen Grundstück gibt. Es wird ihm geraten, sich mit dem Kreis, Untere Naturschutzbehörde, in Verbindung zu setzen.

Eine Zuhörerin merkt an, dass die Schulkinder an der Bushaltestelle beim Bürgerhaus gerade in dieser Jahreszeit durch die landwirtschaftlichen Fuhrwerke sehr gefährdet sind. Sie fragt an, ob nicht ein Rückhaltegitter vor dem Bushäuschen aufgestellt oder die Bushaltestelle etwas versetzt werden kann. Die Angelegenheit wird an den Bauausschuss abgegeben.

### **Punkt 3**

#### **Vorstellung der Gleichstellungsbeauftragten**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln, Frau Maren Matthiesen, stellt sich kurz vor und berichtet über ihre Arbeit. Ihre Sprechstunde im Amt Südangeln hält sie immer am ersten Montag im Monat von 14:00 – 15:00 Uhr ab. Selbstverständlich ist sie außerhalb dieser Sprechzeit auch telefonisch zu erreichen. Neu ist, dass es jetzt auch eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten gibt. Dieses Amt nimmt Heike Mordhorst aus Stolk wahr.

#### **Punkt 4**

##### **Bericht der Bürgermeisterin**

Bürgermeisterin Dörte Albrecht berichtet über folgendes:

- Am 23.08.2014 fand das diesjährige Spiel ohne Grenzen in Struxdorf statt. Klappholz hat den 3. Platz belegt.
- Am 25.08.2014 hat eine Hauptausschusssitzung des Amtes Südangeln stattgefunden.
- Amtsausschusssitzung am 10.09.2014;  
Themen:
  - Polizeipräsenz im ländlichen Raum,
  - Finanzausgleichsgesetz; die Gemeinde Klappholz erhält 2015 2.000,00 € weniger
  - Asylbewerber
  - Unterbringung der Jugendfeuerwehr im Schulgebäude Tolke
- Goldene Konfirmation in Havetoft am 14.09.2014
- Infoveranstaltung wegen Straßenausbaubeiträge am 23.09.2014 im Amt Südangeln
- Am 29.09.2014 Frühstück mit der Schleswig-Holsteinischen Netz AG
- Die Genehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage der Wald und Wiesen GbR ist erteilt worden.
- Es liegen Zuschussanträge der dänischen sowie der Fahrbücherei vor.

#### **Punkt 5**

##### **Bericht der Ausschussvorsitzenden**

Ausschusssitzungen haben nicht stattgefunden.

Stellv. Vorsitzender des Wege- und Wasserausschusses Martin Thomsen teilt mit, dass noch einige Banketten gemäht und Wälle gekappt werden müssen.

Bürgerhaus- und Bauausschussvorsitzender Klaus Petersen bemängelt die schlechte Pflege des Parkplatzes vor dem Bürgerhaus. Hier sollte mit der Pächterin gesprochen werden.

Bürgermeisterin Dörte Albrecht informiert, dass die Umbauarbeiten im Sanitärbereich der Auenwaldschule abgeschlossen sind.

#### **Punkt 6**

##### **Beratung und Beschlussfassung über eine Mitverlegung von Leerrohren für den Breitbandausbau**

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz am 14. Juli 2014 unter Tagesordnungspunkt 2 über die anstehenden Baumaßnahmen zur unterirdischen Verlegung von Stromleitungen berichtet.

Die Gemeindevertretung muss entscheiden, ob die Mitverlegung eines oder mehrerer Leerrohre eine sinnvolle Investition für die Zukunft ist (auch für andere Zwecke als Breitband, Straßenbeleuchtung ...).

Joachim Kock, Amt Südangeln, berichtet, dass zur Klärung einer Mitverlegung von Leerrohren für eine spätere Glasfaserversorgung der Gemeinde Kontakt mit dem

- Breitbandberater des Kreises Schleswig-Flensburg bei der WiREG, Herr Held,
- Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein, Herr Krause ,
- LLUR Schleswig-Holstein, Herr Wolff

aufgenommen und die übersandten Pläne zur Kenntnis und Abstimmung weitergeleitet wurden.

Für die Umsetzung eines kreisweiten Breitbandkonzeptes gibt es eine erste Grobplanung über das Technische Gutachten des TÜV Rheinland. Aktuell wird ein Businessplan inklusive Empfehlungen zur Wahl einer Rechtsform erarbeitet. Über die Teilnahme an der Umsetzung und die Übertragung der Aufgabe bzw. die Beteiligung an einer Gesellschaft wird anschließend jede Gemeindevertretung entscheiden müssen.

Nach vielen Diskussionen, wo welches Rohr mitverlegt werden könnte, wurde letztendlich eine Mitverlegung im innerörtlichen Bereich mit einem Leerrohr DA110 festgelegt. Außerorts sei das Risiko einer Fehlinvestition zu groß (Grobplanung, 5 % der Anschlüsse verursachen 25 % der Kosten, Glasfaser bis an jedes Haus überhaupt finanzierbar?, vorhandene Trassen, Aussagen werden erst in einem Ausschreibungsverfahren getroffen werden können).

Die Kosten einer Mitverlegung müssen von der Gemeinde getragen werden. Die Leerrohrverlegung kann ggf. mit bis zu 75 % gefördert werden. Das verlegte Leerrohr müsste im Falle einer Förderung innerhalb von 5 - 7 Jahren für die Breitbandversorgung genutzt werden. Andernfalls bestehe die Gefahr einer Rückforderung von Fördermitteln.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Klappholz beschließt im Rahmen der Baumaßnahme der Schleswig-Holstein Netz-AG im innerörtlichen Bereich ein Leerrohr DA110 für einen möglichen späteren Breitbandausbau vorbehaltlich einer Förderung nach der Breitbandrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein mit zu verlegen.

Bürgermeisterin Dörte Albrecht und die Gemeindevertreter Martin Thomsen und Sönke Schade werden ermächtigt, die Streckenabschnitte festzulegen sowie nach Preisverhandlungen einen entsprechenden Auftrag an die Firma Helmut Oellrich GmbH, Friedrichstadt, zu erteilen.

Das Amt Südangeln wird beauftragt, einen Leerrohrförderantrag nach der Breitbandrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein zu stellen sowie alle dafür notwendigen Schritte einzuleiten.

**Abstimmungsergebnis:    7        Ja            0        Nein            0        Enthaltungen**

#### **Punkt 7**

#### **Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung an der Kooperation der Umlandgemeinden mit der Stadt Schleswig**

Bürgermeisterin Dörte Albrecht beantragt, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, da die Gemeindevertreter keine Anlagen mit der Einladung erhalten haben. Hiergegen erheben sich keine Einwände.

#### **TOP 8**

#### **Beratung und Beschlussfassung über Reparaturarbeiten auf dem Spiel- und Freizeitgelände nach der Überprüfung**

Bürgermeisterin Albrecht liest eine Mängelliste vor, wonach noch einige Arbeiten an den Spielgeräten auf dem Freizeitplatz zu erledigen sind. Die einzelnen Punkte werden besprochen und die Erledigungszeiträume festgelegt.

2015 soll eine neue Schaukelanlage auf dem Freizeitplatz angeschafft werden. Die Gemeindevertretung ist sich einig, hierfür um Spenden zu bitten.

## **Punkt 9**

### **Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)**

Die Bürgermeisterin hat die Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjährlich zu berichten.

Lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2014** der Gemeinde **Klappholz** beträgt der Höchstbetrag für **unerhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO erteilen kann, **5.500,00 EUR**.

Die darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen müssen von der Gemeindevertretung genehmigt werden. Zurzeit sind keine genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorhanden.

Die in der Zeit vom 03.07.2014 bis 24.09.2014 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind als **Anlage 1** dem Protokoll beigelegt.

## **TOP 10**

### **Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 12 auf das Amt Südangeln. Die aus der Mitgliedschaft resultierende Verpflichtung zur Defizitabdeckung ist über den Amtshaushalt zu finanzieren.

**Abstimmungsergebnis:**    7        Ja                    0        Nein                    0        Enthaltungen

## **TOP 11**

### **Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe „**Förderung des Tourismus**“ gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Amtsordnung. Inhalte der Übertragung sind insbesondere die Aufgaben als Mitgesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH, der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung der Gesellschaft, die Gewährung entsprechender Zuwendungen an die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland sowie die Interessenvertretung des Amtes innerhalb dieser Organisation und Einzelmaßnahmen, deren Wirkungsbereich das gesamte Amtsgebiet betreffen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.“

**Abstimmungsergebnis:**    7        Ja                    0        Nein                    0        Enthaltungen

## TOP 12

**Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln**

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe der **integrierten ländlichen Entwicklung** im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 14 der Amtsordnung. Die Aufgabenübertragung umfasst die Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee in der jeweiligen Organisationsform (z.Z. Verein), die anteilige Finanzierung des Kofinanzierungsbudgets nach dem auch bisher geltenden Umlageschlüssel sowie Projektträgerschaften für öffentliche Einzelmaßnahmen, die von der AktivRegion gefördert werden. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

**Abstimmungsergebnis:      6    Ja                    0    Nein                    1    Enthaltungen**

## TOP 13

**Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln**

### Beschluss:

Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der **Förderung von Jugendholungsmaßnahmen** gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 8 der Amtsordnung. Der Amtsausschuss wird auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie beschließen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

**Abstimmungsergebnis:      7    Ja                    0    Nein                    0    Enthaltungen**

## TOP 14

**Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung nach dem Landeswassergesetz vom Amt Südangeln auf die Gemeinde Böklund**

Eine Ausfertigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages liegt allen Gemeindevertretern vor.

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den als **Anlage 2** zum Protokoll beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:      7    Ja                    0    Nein                    0    Enthaltungen**

## TOP 15

**Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“**

Eine Ausfertigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages liegt allen Gemeindevertretern vor.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den als **Anlage 3** zum Protokoll beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**      7    Ja                      0    Nein                      0    Enthaltungen

**TOP 16**

**Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holst. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen**

Eine Ausfertigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages liegt allen Gemeindevertretern vor.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den als **Anlage 4** zum Protokoll beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**      7    Ja                      0    Nein                      0    Enthaltungen

**TOP 17**

**Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln**

Eine Ausfertigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages liegt allen Gemeindevertretern vor.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den als **Anlage 5** zum Protokoll beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**      7    Ja                      0    Nein                      0    Enthaltungen

**TOP 18**

**Verschiedenes**

- Vor dem im Dorf aufgestellten Altkleidercontainer stapeln sich Säcke mit alten Kleidern. Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, einen zweiten Container bei der asf zu beantragen. Die Bürgermeisterin spricht mit dem Grundstückseigentümer wegen der Aufstellung eines zweiten Containers.
- In der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis 1. März 2015 kann wieder auf dem bekannten Platz Busch angeliefert werden und zwar an jedem 1. Sonnabend im Monat in der Zeit von 10 – 12 Uhr und 14 – 15:30 Uhr oder nach vorheriger Rücksprache mit Klaus Petersen.
- Die Geschwindigkeitsmessung im Dorf hat einen „Spitzenwert“ von 90 km/h ergeben. Allerdings haben sich 65 % der gemessenen Fahrzeuge an die Geschwindigkeitsgrenze von 30 km/h gehalten.  
Es wird angeregt, ein Radargerät in regelmäßigen Abständen im Dorf aufzustellen und zwar bei Fa. Schade und in der Stenderuper Straße.
- Der Gemeindearbeiter möchte für die Rabatte neben dem Feuerwehrgerätehaus drei Ringe anschaffen und bepflanzen. Die Gemeindevertretung ist mit der Anschaffung und Bepflanzung einverstanden.

Die Gemeindevertretung Klappholz ist sich einig, vor dem weiteren Verlauf der Tagesordnung die Öffentlichkeit auszuschließen.

**Siehe gesondertes Protokoll über den nichtöffentlichen Teil**

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeisterin Dörte Albrecht die Öffentlichkeit wieder her.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dörte Albrecht die Sitzung um 22:10 Uhr.

\_\_\_\_\_  
gez. Dörte Albrecht  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
gez. Marion Möller  
Protokollführerin



Anlage 1

GKZ	GL	GR	Unterabschnitt	Kontenbezeichnung	Ansatz	HH-Rest	AO Soll	Haushaltsüberschreitung üpl/ apl	Erläuterungen zu den Haushaltsüberschreitungen
5	13000	560000	Freiwillige Feuerwehr	Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung f.d. Feuerwehrkameraden	700,00 €	- €	869,53 €	169,53 €	Klappvisierzubehör, Stiefel
5	48200	672000	Grundsicherung nach dem SGB II	Kostenbeteiligung an den KDU und Heizung nach SGB II	8.100,00 €	- €	8.521,98 €	421,98 €	
5	63000	416000	Gemeindestraßen	Entgelte sonstige Arbeitnehmer/ innen (f.Straßen, Wege, Plätze)	2.000,00 €	- €	2.060,00 €	60,00 €	Abrechnung nach Stunden anstatt pauschal
5	63000	680000	Gemeindestraßen	Abschreibungen an 9100.2701	1.600,00 €	- €	1.908,79 €	308,79 €	Erhöhung aufgrund Anschaffung des Kanalkatasters
5	70100	680000	Klärteiche	Abschreibungen Klärteiche an 9100.2700	4.500,00 €	- €	5.467,67 €	967,67 €	Erhöhung aufgrund Anschaffung des Kanalkatasters
5	91000	685000	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	Verzinsung d. Anlagekapitals- Klärteiche von 7010.2750	2.600,00 €	- €	2.602,82 €	2,82 €	
								1.930,79 €	

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Aufgrund des § 31a des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBI Schleswig-Holstein Seite 91), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBI Schleswig-Holstein Seite 72) und der §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBI Schleswig-Holstein Seite 243) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom .... sowie der Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ...., Havetoft vom ....., Klappholz vom ....., Stolk vom ....., Struxdorf vom ....., Süderfahrenstedt vom .... und Uelsby vom ... sowie mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zwischen

dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, Toft 7, 24860 Böklund,

und den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,  
- jeweils nachstehend Gemeinde genannt –

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

### Vorbemerkung:

Die im Vertrag genannten Gemeinden haben die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken in Außenbereichslagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, gemäß § 5 der Amtsordnung einschließlich der Satzungshoheit auf das Amt Südangeln übertragen.

Im Zuge der Neuordnung der gemäß § 5 Amtsordnung auf das Amt übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben ab 1. Januar 2015 soll diese Aufgabe nicht mehr in der Trägerschaft des Amtes wahrgenommen werden.

Im Interesse eines einheitlichen Satzungsrechtes und einer einheitlichen Gebührenregelung in den genannten Gemeinden sowie einer dem bisherigen Verfahren entsprechenden administrativen Handhabung der Aufgabe soll künftig die Gemeinde Böklund anstelle des Amtes Südangeln Aufgabenträger werden.

### § 1

#### Vertragsgegenstand

(1) Das Amt Südangeln überträgt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben aus Grundstücken in Außenbereichsanlagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, in den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby mit Wirkung vom 01. Januar 2015 auf die Gemeinde Böklund.

Die zuvor genannten Gemeinden stimmen dieser Aufgabenübertragung zu.

- (2) Die Gemeinde Böklund übernimmt zu diesem Zeitpunkt diese Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben. Die zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme noch bestehenden Gewährleistungsansprüche wird das Amt Südangeln auf Verlangen der Gemeinde Böklund an diese einschließlich etwaiger Sicherheitsleistungen abtreten.
- (3) Die Gemeinde Böklund gewährt den zuvor genannten Gemeinden ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe in der Weise, dass jeder Gemeinde ein Vorschlags- und Antragsrecht gegenüber der Gemeinde Böklund in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung eingeräumt wird. Über vorgetragene Vorschläge und Anträge hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund zu beraten und zu entscheiden.

## **§ 2**

### **Satzungszuständigkeit**

- (1) Das Amt Südangeln überträgt der Gemeinde Böklund die Satzungsbefugnis für die gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages übertragene Aufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang, Beitrags- und Gebührenerhebung sowie Abwälzung der Abwasserabgabe. Die genannten Gemeinden stimmen dieser Übertragung der Satzungsbefugnis ausdrücklich zu.
- (2) Die für die Durchführung der Aufgabe zu erhebenden Gebühren werden auf der Basis des gegenwärtig gültigen Gebührenmaßstabes nach den rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der durchgeführten Klärschlammabfuhr gemäß § 1 Abs. 1 ist die Klärschlammmenge, die mit Hilfe des am Abfuhrfahrzeug eingebauten Messgerätes festgestellt wird. Grundlage der Gebührenfestsetzung ist ferner eine vom Amt Südangeln zu erstellende Gebührenkalkulation, die rechtzeitig vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böklund allen genannten Gemeinden zur Kenntnis gegeben wird.
- (3) Die Gebührenveranlagung und der Gebühreneinzug erfolgen unverändert durch das Amt Südangeln.

## **§ 3**

### **Mitteilungen, Veröffentlichungen**

- (1) Mitteilungen der am Vertrag beteiligten Gemeinden untereinander werden jeweils über das Amt Südangeln geleitet und gelten mit Eingang beim Amt Südangeln als zugegangen.
- (2) Für Veröffentlichungen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Böklund, die sich dafür des Mitteilungsblattes des Amtes Südangeln bedient.

#### **§ 4 Laufzeit**

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 und beginnt am 1. Januar 2015.
- (2) Er verlängert sich im Anschluss daran jeweils um weitere drei Jahre, wenn die Kündigung eines Vertragspartners dem anderen Vertragspartner nicht mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Vertragsablauf zugegangen ist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 5 Rückübertragung**

Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung des Vertrages wird die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken in Außenbereichslagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, auf die jeweils kündigende Gemeinde für ihr Gemeindegebiet zurückübertragen.

#### **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen wird dadurch nicht berührt.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung und die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag wird für jeden beteiligten Vertragspartner ausgefertigt. Das Amt Südangeln wird der Kommunalaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde eine Abschrift übersenden.

Böklund, den

Amt Südangeln

Gemeinde Böklund

\_\_\_\_\_  
(Amtdirektor)

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

---

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Stolk

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

---

Gemeinde Uelsby

---

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfarenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Vorbemerkung:

Die Trägerschaft für die Volkshochschule Südangeln obliegt einem Verein, dessen Mitglieder die 16 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln sind. Weitere Mitglieder gibt es nicht. Für die nicht durch eigene Einnahmen und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten der Bildungseinrichtung wird im Amtshaushalt des Amtes Südangeln nach entsprechender Beschlussfassung durch den Amtsausschuss eine jährliche Zuwendung bereitgestellt und zwar in den letzten Jahren und auch im Haushalt für das Jahr 2014 in Höhe von 10.000 €. Im Zuge der Neuordnung der nach § 5 der Amtsordnung auf das Amt übertragenen Aufgaben soll diese Finanzierung aus dem Amtshaushalt mit Ablauf des Jahres 2014 enden. Diese Aufgabe übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die amtsangehörigen Gemeinden als Vereinsmitglieder. Im Interesse einer kontinuierlichen und gesicherten Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ vereinbaren die Gemeinden folgendes:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ nach Wegfall der Zuwendung aus dem Haushalt des Amtes Südangeln.

### **§ 2**

#### **Finanzierungsbedarf**

- (1) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die Aufwendungen des Vereins nach Abzug aller dem Verein zur Verfügung stehenden Einnahmen (z.B. Kursgebühren, Zuschüsse Dritter, Spenden). Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000 € jährlich festgesetzt.
- (2) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht er-

zielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.

- (3) Der Verein „Volkshochschule Südangeln“ hat alle für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, alle Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht auch in Kassenunterlagen zu gewähren.
- (4) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

### **§ 3**

- (1) Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird von den beteiligten Gemeinden nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Berechnung der Amtsumlage anteilig bereitgestellt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt durch die Amtsverwaltung Südangeln und kann in Absprache mit dem Verein auch in Teilbeträgen vorgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 5**

#### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

---

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Havetoft

---

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

---

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Nübel

---

(Bürgermeister)



Gemeinde Schaalby

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

---

(Bürgermeister)

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfahrenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Vorbemerkung:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 weist den Gemeinden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben zu:

- a) Betrieb eigener Friedhöfe, wenn der Bedarf anders nicht befriedigt werden kann (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes)
- b) Überführung in einen Leichenraum, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder die Aufgabe tatsächlich nicht wahrnehmen (§ 10 des Gesetzes)
- c) Ausstellung eines Leichenpasses bei Beförderung von Leichen außerhalb Schleswig-Holsteins (§ 11 Abs. 5 des Gesetzes)
- d) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes)
- e) private Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes)
- f) Durchführung einer Bestattung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen (§ 13 des Gesetzes)

Diese Aufgaben wurden vor der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform von den Gemeinden Neuberend und Idstedt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung dem Amt Schuby übertragen. Im Zuge der Rechtsnachfolge ist das Amt Südangeln nunmehr für die Gemeinden Neuberend und Idstedt Träger der Aufgaben. Die übrigen 14 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln haben eine formelle Aufgabenübertragung gem. § 5 Amtsordnung nicht vorgenommen, gleichwohl wurde die praktische Umsetzung der gemeindlichen Zuständigkeiten einheitlich durch das Amt wahrgenommen und die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstandenen ungedeckten Kosten aus dem Amtshaushalt finanziert.

Mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Aufgabe sind Beteiligungen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien am Entscheidungsprozess allein schon aufgrund vorgegebener Fristen und rechtlicher Rahmenbedingungen auch nicht möglich. Insofern handelt es sich bei den unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben weitestgehend um administrative Zuständigkeiten in Verbindung mit der Zuständigkeit der Kostenträgerschaft durch die jeweilige Gemeinde.

Im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt soll eine Zuständigkeit im Sinne des § 5 der Amtsordnung auf Seiten des Amtes entfallen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben durch die Amtsverwaltung bleibt davon unberührt.

Im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe und einer weiterhin gemeinsamen Finanzierung durch alle amtsangehörigen Gemeinden vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Das Amt Südangeln überträgt gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen des Landes Schleswig-Holstein, im folgenden Gesetz genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Neuberend und Idstedt zurück.
- (2) Alle vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die in den Vorbemerkungen unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben des Gesetzes eine einheitliche Praxis der Aufgabenwahrnehmung und eine gemeinsame Aufgabenfinanzierung.
- (3) Die in den Vorbemerkungen unter Buchstabe a) genannte Aufgabe des Gesetzes verbleibt bei den einzelnen Gemeinden

## **§ 2**

### **Verfahren und Finanzierung**

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Südangeln wird beauftragt und ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen unter Buchstabe b) bis f) genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.
- (2) Mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Kosten (mit Ausnahme der verwaltungs-seitigen Personalkosten), die nicht durch Gebühren und Kostenersatz durch Angehörige gedeckt werden können, tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.
- (3) Das Amt wird die im laufenden Kalenderjahr angefallenen ungedeckten Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen (erstmalig im Jahr 2016 für das Jahr 2015).

**§ 3**  
**Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

**§ 4**  
**Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Amt Südangeln

\_\_\_\_\_  
(Amtdirektor)

Gemeinde Böklund

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

Gemeinde Havetoft

---

(Bürgermeisterin)

---

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

Gemeinde Klappholz

---

(Bürgermeister)

---

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

Gemeinde Nübel

---

(Bürgermeister)

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

Gemeinde Stolk

---

(Bürgermeister)

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

Gemeinde Süderfahrenstedt

---

(Bürgermeister)

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

Gemeinde Tolk

---

(Bürgermeister)

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

Gemeinde Uelsby

---

(Bürgermeister)

---

(Bürgermeister)

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfarenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Vorbemerkung:

Die Finanzierung der beiden Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln, die organisatorisch der Freiwilligen Feuerwehr Böklund und der Freiwilligen Feuerwehr Taarstedt angehören, erfolgt bisher aus dem Amtshaushalt Südangeln auf der Grundlage der Beschlüsse des Amtsausschusses. Im Zuge der reduzierten Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt gem. § 5 der Amtsordnung ist dieses Verfahren künftig nicht mehr möglich. Die finanziellen Aufwendungen im Amtshaushalt betragen in den vergangenen Jahren zwischen 5.000,00 € und 7.500,00 € pro Jahr. Künftig soll die Aufgabe der gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren durch alle amtsangehörigen Gemeinden auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesichert werden. In diesem Sinne vereinbaren die Gemeinden folgendes:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln im Interesse einer möglichst frühzeitigen und organisierten Nachwuchsgewinnung.

### § 2

#### Finanzierungsbedarf

- (1) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die den Jugendfeuerwehren zuzuordnenden Ausgaben. Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000,00 € jährlich festgesetzt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner..
- (2) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen ei-

ner Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.

- (3) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden durch die Amtsverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen..

### **§ 3**

Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird durch die Amtsverwaltung auf der Grundlage von Einzelbelegen zur Auszahlung gebracht und jeweils im Folgejahr mit den Gemeinden abgerechnet.

### **§ 4**

#### **Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 5**

#### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)



Gemeinde Goltoft

---

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Havetoft

---

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

---

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Nübel

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

---

(Bürgermeister)